

BMI - V/B/8/c (Referat V/B/8/c)
BMI-V-B-8-c@bmi.gv.at

Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-V-B-8-c@bmi.gv.at zu richten.

Im Rahmen der elektronischen Zustellung ist das BMI
unter der ERSB-ON 9110006619920 adressierbar.

An
Herrn
Sebastian Sperner
Burggasse 81/7
1070 Wien
per E-Mail: [REDACTED]

Geschäftszahl: 2026-0.519.522

BESCHEID

Über den Antrag des Sebastian Sperner auf Erlassung eines Bescheides gemäß § 11 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG vom 18. Mai 2026 betreffend sein Informationsbegehren vom 22. April 2026 ergeht vom Bundesminister für Inneres folgender

SPRUCH

- I. Der Zugang zu den im Rahmen der Task Force Migration erstellten Arbeitsprodukten wird verweigert.
- II. Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

BEGRÜNDUNG

1. Verfahrensgang

- I. Mit Schreiben vom 22. April 2026 an das Bundesministerium für Inneres beantragte Herr Sebastian Sperner (im Folgenden: Antragsteller) gemäß § 7 IFG folgende Informationen:

„1. Ist die Task Force weiterhin aktiv? Wenn nein, seit wann nicht mehr und was war der Grund der Auflösung?

2. Welche Aufgaben erfüllt die Task Force?

3. Aus wie vielen Mitgliedern bzw. Teilnehmer:innen besteht die Task Force? Bitte um Auflistung der Teilnehmer:innen je nach Ressortzugehörigkeit (siehe MV Seite 3: BMI (Vorsitz), BKA, BMÖDS, BMLV, etc.)

4. Wie ist die Arbeitsweise der Task Force? Wie oft tagt sie? Bitte um Übermittlung der Tagungsprotokolle aus den Jahren 2023, 2024, 2025 und 2026 (laufend).

5. Laut MV wurde die Task Force Migration insbesondere dafür eingerichtet, “um die täglichen Entwicklungen auf den genannten [Anm: Flucht-]Routen zu beobachten und unverzüglich entsprechende Entscheidungen im Migrationsmanagement treffen zu können.”

A) Wie werden die Fluchtrouten in der Praxis durch die Task Force “beobachtet”?

B) In welcher Form werden diese Informationen zusammengetragen und gebündelt? Werden regelmäßige Berichte erstellt? Wenn ja:

i) Wie häufig (in welchen zeitlichen Abständen) werden entsprechende Berichte erstellt?

ii) Bitte um Übermittlung sämtlicher von der Task Force in den Jahren 2023, 2024, 2025 und 2026 (laufend) erstellten Berichte.

iii) Welchen Stellen (Abteilungen, Sektionen) welcher Ministerien wurden diese Daten, Berichte oder Zusammenfassungen übermittelt?

iv) Warum werden diese Berichte nicht öffentlich zur Verfügung gestellt?

C) Welchen anderen Aufgabenbereichen widmet sich die Task Force? Bitte um auch diesbezüglich um Übermittlung allfälliger Arbeitsprodukte (Berichte, Tagungsprotokolle, etc.)

D) Findet ein regelmäßiger Austausch mit anderen Mitgliedstaaten der EU bzw. Drittstaaten entlang der von der Task Force beobachteten Routen statt? Wenn ja:

i) Wie oft findet ein entsprechender Austausch statt? In welcher Form findet dieser Austausch statt (persönliche/online Treffen, E-Mailverkehr, etc.)

ii) Welche Informationen werden mit anderen Staaten ausgetauscht? Welche Informationen übermittelt Österreich in diesem Zusammenhang an Drittstaaten?

6. Welche Kosten (Personal- und sonstige Kosten) fallen durch die Task Force an? Welches Ressort trägt die Personal- und Overhead-Kosten?

Bilaterale Arbeitsgruppe für Migration, Mobilität und Rückführungsfragen

7. Laut einem aktuellen Medienbericht soll zur Umsetzung eines geplanten Abkommens mit Usbekistan eine "Arbeitsgruppe für Migration, Mobilität und Rückführungsfragen" eingerichtet werden (vgl. <https://www.derstandard.at/story/3000000315796/asyl-abkommen-mit-usbekistan-im-ministerrat-beschlossen>)

A) Bitte um Übermittlung des Abkommens bzw. allfälliger Vertragsentwürfe (falls noch keine finale Version vorhanden ist).

B) Welchem Ministerium sowie welcher Abteilung soll diese oder ähnliche geplante Arbeitsgruppen untergeordnet werden?

C) Gibt es bereits Pläne zur Zusammenarbeit dieser oder ähnlicher geplanter Arbeitsgruppen mit der Task Force Migration?

D) Wie konkret sind die Pläne zur Errichtung einer entsprechenden Arbeitsgruppe gemeinsam mit der Republik Usbekistan? Bitte um Übermittlung diesbezüglicher Unterlagen bzw. Entwürfe allfälliger Vertragsdokumente.

E) Ist auch mit anderen Drittstaaten der Abschluss von entsprechenden Abkommen und die Errichtung von gemeinsamen Arbeitsgruppen geplant? Bitte um Übermittlung sämtlich diesbezüglicher Unterlagen (geplante Abkommen mit Drittstaaten, Korrespondenz hinsichtlich

diesbezüglicher Abkommen mit Drittstaaten bzw. mit anderen Ressorts [zB Außenministerium, Bundeskanzleramt, etc.])

Für den Fall einer Informationsverweigerung beantrage ich hiermit einen Bescheid gemäß § 11 IFG.“

II. Diese Anfrage wurde am 18. Mai 2026 zur GZ 2026-0.419.153 vom Bundesminister für Inneres wie folgt beantwortet:

„Sehr geehrter Herr Sperner!

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 22. April 2026 darf folgendes ausgeführt werden:

Zu den Fragen 1, 3 und 4:

- 1. Ist die Task Force weiterhin aktiv? Wenn nein, seit wann nicht mehr und was war der Grund der Auflösung?*
- 2. Aus wie vielen Mitgliedern bzw. Teilnehmer:innen besteht die Task Force? Bitte um Auflistung der Teilnehmer:innen je nach Ressortzugehörigkeit (siehe MV Seite 3: BMI (Vorsitz), BKA, BMÖDS, BMLV, etc.)*
- 3. Wie ist die Arbeitsweise der Task Force? Wie oft tagt sie? Bitte um Übermittlung der Tagungsprotokolle aus den Jahren 2023, 2024, 2025 und 2026 (laufend).*

Die interministerielle Task-Force Migration wurde im Juni 2018 eingerichtet und tagt seither regelmäßig, derzeit zweimal monatlich.

Unter dem Vorsitz des Bundesministeriums für Inneres (BMI) nehmen an den Sitzungen je nach aktueller Situation eine wechselnde Anzahl an Vertretern und Vertreterinnen des Bundeskanzleramts (BKA), des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV), des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA), des Bundesministeriums für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) und des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG) teil. Experten und Expertinnen aus anderen Bereichen werden nach Bedarf hinzugezogen.

Hinsichtlich der Übermittlung der Tagungsprotokolle darf auf die Beantwortung zur Frage 5 verwiesen werden.

Zu den Fragen 2 und 5.C:

2. Welche Aufgaben erfüllt die Task Force?

5.C) Welchen anderen Aufgabenbereichen widmet sich die Task Force? Bitte um auch diesbezüglich um Übermittlung allfälliger Arbeitsprodukte (Berichte, Tagungsprotokolle, etc.)

Die Task Force Migration wurde mit dem Ziel zur vorzeitigen Erkennung von Migrationsentwicklungen, als entsprechende Grundlage für Entscheidungen im Migrationsmanagement, eingerichtet.

Hinsichtlich der Übermittlung allfälliger Arbeitsprodukte darf auf die Beantwortung zur Frage 5 verwiesen werden.

Zur Frage 5 (samt den Unterpunkten A, B und D):

5. Laut MV wurde die Task Force Migration insbesondere dafür eingerichtet, "um die täglichen Entwicklungen auf den genannten [Anm: Flucht-]Routen zu beobachten und unverzüglich entsprechende Entscheidungen im Migrationsmanagement treffen zu können."

A) Wie werden die Fluchtrouten in der Praxis durch die Task Force "beobachtet"?

B) In welcher Form werden diese Informationen zusammengetragen und gebündelt? Werden regelmäßige Berichte erstellt? Wenn ja:

i) Wie häufig (in welchen zeitlichen Abständen) werden entsprechende Berichte erstellt?

ii) Bitte um Übermittlung sämtlicher von der Task Force in den Jahren 2023, 2024, 2025 und 2026 (laufend) erstellten Berichte.

iii) Welchen Stellen (Abteilungen, Sektionen) welcher Ministerien wurden diese Daten, Berichte oder Zusammenfassungen übermittelt?

iv) Warum werden diese Berichte nicht öffentlich zur Verfügung gestellt?

D) Findet ein regelmäßiger Austausch mit anderen Mitgliedstaaten der EU bzw. Drittstaaten entlang der von der Task Force beobachteten Routen statt? Wenn ja:

i) Wie oft findet ein entsprechender Austausch statt? In welcher Form findet dieser Austausch statt (persönliche/online Treffen, E-Mailverkehr, etc.)

ii) Welche Informationen werden mit anderen Staaten ausgetauscht? Welche Informationen übermittelt Österreich in diesem Zusammenhang an Drittstaaten?

Vorweg darf angemerkt werden, dass es sich bei den von der Task Force Migration beobachteten Routen nicht um Flucht- sondern Migrationsrouten handelt.

Die Task Force Migration besteht aus einer Analysegruppe sowie einer Steuerungsgruppe und setzt sich aus den oben genannten Teilnehmern zusammen. Berichte, Analysen und Lagebilder werden von der Analysegruppe im Vorfeld vorbereitet. Die verfassten Berichte werden als Grundlage für weitere interne strategische Planungen an die Steuerungsgruppe weitergeleitet. Im Zuge der Task Force Migration erfolgt kein Austausch über die Entwicklungen oder von Informationen mit anderen Mitgliedstaaten der EU oder Drittstaaten.

Die genannten Unterlagen unterliegen gesetzlichen Geheimhaltungs- bzw. Beschränkungstatbeständen nach dem IFG, dem Informationsordnungsgesetz (InfOG) sowie unionsrechtlichen Vorgaben zum Schutz klassifizierter Informationen der Europäischen Union.

Ein wesentlicher Teil der angefragten Informationen basiert auf klassifizierten Dokumenten bzw. Informationen der Europäischen Union (beispielsweise RESTREINT UE oder CONFIDENTIEL UE). Diese unterliegen den unionsrechtlichen Vorschriften zum Schutz von EU-Verschlusssachen, insbesondere dem Ursprungsprinzip. Demnach darf eine unmittelbare Weitergabe, Offenlegung oder Freigabe von EU-klassifizierten Informationen nicht erfolgen. Dies findet innerstaatlich auch Ausdruck im InfOG, welches den Umgang mit klassifizierten Informationen im Bereich des Nationalrats und des Bundesrats regelt.

Da die angefragten Dokumente Informationen enthalten, die auf EU-Verschlusssachen beruhen oder daraus abgeleitet wurden, ist eine Freigabe dieser Informationen mangels Verfügungsbefugnis rechtlich unzulässig. Eine eigenständige Veröffentlichung oder Übermittlung würde gegen das Unionsrecht verstoßen.

Im Zuge der Prüfung des gegenständlichen Informationsbegehrens wurde zudem eine Interessenabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Informationszugänglichkeit und den entgegenstehenden Geheimhaltungsinteressen vorgenommen.

Die Dokumente enthalten bzw. beruhen auf Informationen, Bewertungen, Lageeinschätzungen oder strategischen Erwägungen, deren Offenlegung geeignet wäre,

- operative oder strategische Maßnahmen staatlicher Behörden nachvollziehbar zu machen,*
- Rückschlüsse auf behördliche Vorgehensweisen, Risikoanalysen oder sicherheitsrelevante Schwerpunktsetzungen zu ermöglichen,*
- die wirksame Wahrnehmung sicherheitsbehördlicher Aufgaben zu beeinträchtigen, und*

- die Zusammenarbeit mit nationalen, unionsrechtlichen oder internationalen Stellen zu gefährden.

Im Rahmen der vorgenommenen Interessensabwägung war daher festzustellen, dass eine Offenlegung der begehrten Informationen konkrete und nachvollziehbare Nachteile für wesentliche öffentliche Interessen bewirken könnte. Die Geheimhaltungsinteressen überwiegen das allgemeine öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der gegenständlichen Informationen. Es muss daher um Verständnis gebeten werden, dass – unter Verweis auf § 6 Abs. 1 Z 2 und 4 IFG im Interesse der nationalen Sicherheit sowie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie der entgegenstehenden europarechtlichen Bestimmungen – keine inhaltlichen Angaben zu den Protokollen und Berichten der Task Force Migration veröffentlicht werden können.

Zur Frage 6:

6. Welche Kosten (Personal- und sonstige Kosten) fallen durch die Task Force an? Welches Ressort trägt die Personal- und Overhead-Kosten?

Die Tätigkeit der Task Force Migration erfolgt ausschließlich im Zuge der Linienarbeit mit den bestehenden Ressourcen. Es fallen daher keine zusätzlichen Kosten an.

Zur Frage 7:

7. Laut einem aktuellen Medienbericht soll zur Umsetzung eines geplanten Abkommens mit Usbekistan eine „Arbeitsgruppe für Migration, Mobilität und Rückführungsfragen“ eingerichtet werden (vgl. <https://www.derstandard.at/story/3000000315796/asyl-abkommen-mit-usbekistan-im-ministerrat-beschlossen>)

A) Bitte um Übermittlung des Abkommens bzw. allfälliger Vertragsentwürfe (falls noch keine finale Version vorhanden ist).

Mit dem von Ihnen angesprochenen Abkommen wird mit Usbekistan eine Migrations- und Mobilitätspartnerschaft („Abkommen zwischen der Regierung der Republik Usbekistan und der Österreichischen Bundesregierung über eine Migrations- und Mobilitätspartnerschaft“) begründet. Im 50. Ministerrat am 29. April 2026 wurde die Unterzeichnung und Ratifikation des Abkommens beschlossen.

Das Abkommen ist in seiner finalen Version online inklusive aller Beilagen abrufbar: <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/medien/ministerraete/ministerraete-seit-maerz-2025/50-mr-29-april.html> (Punkt 10 des Beschlussprotokolls des 50. Ministerrats vom 29. April 2026).

B) Welchem Ministerium sowie welcher Abteilung soll diese oder ähnliche geplante Arbeitsgruppen untergeordnet werden?

Die Einrichtung einer „Gemeinsamen Arbeitsgruppe für Migration, Mobilität und Rückführungsfragen“ wird in Artikel 22 des Abkommens festgelegt. Ihre Aufgaben bestehen neben der Überwachung der Umsetzung der Bestimmungen des Abkommens in der Empfehlung von Durchführungsvereinbarungen, die für die einheitliche Anwendung dieses Abkommens erforderlich sind, sowie in der Erörterung von allfälligen Verbesserungen und im Falle von Streitigkeiten in deren Beilegung. Die Arbeitsgruppe wird aus Expertinnen und Experten der Fachministerien beider Vertragsstaaten bestehen. Je nach Gegenstand der Besprechung, werden Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen zuständigen Fachressorts an den Sitzungen teilnehmen.

Die Federführung für die erforderlichen Abstimmungen mit Usbekistan zur Abhaltung der Arbeitsgruppe liegt beim Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten.

C) Gibt es bereits Pläne zur Zusammenarbeit dieser oder ähnlicher geplanter Arbeitsgruppen mit der Task Force Migration?

Mit der Task Force Migration gibt es keine überschneidenden Bereiche und Tätigkeiten. Die Gemeinsame Arbeitsgruppe für Migration, Mobilität und Rückführungsfragen zwischen Österreich und Usbekistan hat ihre Legitimation ausschließlich in dem Migrations- und Mobilitätspartnerschaftsabkommen. Über die genannten Aufgaben hinaus wird sie auch nicht tätig.

D) Wie konkret sind die Pläne zur Errichtung einer entsprechenden Arbeitsgruppe gemeinsam mit der Republik Usbekistan? Bitte um Übermittlung diesbezüglicher Unterlagen bzw. Entwürfe allfälliger Vertragsdokumente.

Da das gegenständliche Abkommen noch nicht in Kraft ist, gibt es aktuell noch keine Pläne zur Abhaltung einer Arbeitsgruppe.

E) Ist auch mit anderen Drittstaaten der Abschluss von entsprechenden Abkommen und die Errichtung von gemeinsamen Arbeitsgruppen geplant? Bitte um Übermittlung sämtlich diesbezüglicher Unterlagen (geplante Abkommen mit Drittstaaten, Korrespondenz hinsichtlich diesbezüglicher Abkommen mit Drittstaaten bzw. mit anderen Ressorts [zB Außenministerium, Bundeskanzleramt, etc.])

Derzeit ist weder ein Abschluss vergleichbarer Abkommen mit anderen Drittstaaten noch die Errichtung von gemeinsamen Arbeitsgruppen in entsprechenden Migrations- und Mobilitätsabkommen geplant.“

III. Mit Schreiben vom 18. Mai 2026 wurde vom Antragsteller die Erlassung eines Bescheides nach § 11 Abs. 1 IFG beantragt.

2. Feststellungen

Der oben wiedergegebene Verfahrensgang wird als Sachverhalt festgestellt.

Die Task Force Migration ist ein interministerielles Gremium. Mit Stand 10. Juni 2026 fanden 315 Sitzungen der Task Force statt.

Zum aktuellen Zeitpunkt setzt sich die Task Force Migration aus einem eingeschränkten Kreis von Teilnehmern aus dem Bundesministerium für Inneres, dem Bundesministerium für Landesverteidigung, dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur, dem Bundesministerium für Justiz und dem Heeres-Nachrichtenamt zusammen.

Die Kerngruppe bilden Vertreter des Bundesministeriums für Inneres, des Bundesministeriums für Landesverteidigung, des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten, des Bundeskanzleramts sowie des Heeres-Nachrichtenamts.

Die Administration der Task Force obliegt dem Bundesministerium für Inneres.

Die Task Force Migration verwendet für ihr Arbeit klassifizierte Dokumente und Produkte unterschiedlicher Quellen, hierzu zählen:

- Europäische Kommission: Integrated Situation Awareness and Analysis – Weekly Early Indicators Report; Klassifizierung: LIMITED
- Europäische Kommission: Integrated Situation Awareness and Analysis – Trends Assessment Report; Klassifizierung: LIMITED
- Agentur EUAA: Weekly overview on the situation of asylum in the EU+; Klassifizierung: LIMITED
- Agentur EUAA: Analytical brief; Klassifizierung: LIMITED
- Heeres- Nachrichtenamt: Berichte zur Migrationssituation; Klassifizierung: EINGESCHRÄNKT

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Verfahrensgang ergibt sich aus dem, dem Bundesministerium für Inneres vorliegenden, Schriftverkehr.

Die Feststellungen zur Task Force Migration ergeben sich aus der unmittelbaren Kompetenz des Bundesministeriums für Inneres, welches für die Administration der Task Force zuständig ist.

4. Rechtliche Beurteilung

Nach Art. 22a Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz hat jedermann gegenüber den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organen das Recht auf Zugang zu Informationen, soweit deren Geheimhaltung nicht zum Schutz bestimmter Interessen, wie etwa im Interesse der nationalen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder zur Vorbereitung von Entscheidungen, erforderlich ist.

Nach § 9 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ist die Information nach Möglichkeit in der begehrten, ansonsten in tunlicher Form möglichst direkt zugänglich zu machen; jedenfalls ist eine Information im Gegenstand zu erteilen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Z 2, 4 und 5 lit b IFG sind Informationen nicht zur Veröffentlichung bestimmt und auch nicht auf Antrag zugänglich zu machen, soweit dies im Interesse der nationalen Sicherheit, im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bzw. im Interesse eines sonstigen Tätigwerdens des Organs erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Zu diesem Zweck sind gemäß § 6 Abs. 1 IFG alle in Betracht kommenden Interessen, einerseits an der Erteilung der Information, darunter insbesondere auch an der Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit, und andererseits an der Geheimhaltung der Information, gegeneinander abzuwägen.

Wird der Zugang zur Information nicht gewährt, ist gemäß § 11 Abs. 1 IFG auf schriftlichen Antrag des Informationswerbers vom informationspflichtigen Organ hierüber binnen zwei Monaten nach Einlangen dieses Antrages ein Bescheid zu erlassen. Dabei ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden.

Zu Spruchpunkt I.:

Gemäß § 6 Abs. 1 Z 2, 4 und 5 lit b IFG sind Informationen nicht zur Veröffentlichung bestimmt und auch nicht auf Antrag zugänglich zu machen, soweit dies im Interesse der nationalen Sicherheit, im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder (u.a.) eines sonstigen Tätigwerdens des Organs erforderlich und verhältnismäßig ist.

Dem Antwortschreiben des Bundesministeriums vom 18. Mai 2026 ist bei der Antwort zur Frage 5 zu entnehmen, dass dem Antrag auf Übermittlung der vom Antragssteller verlangten *„Berichte, Tagungsprotokolle, etc“*, *„Tagungsprotokolle aus den Jahren 2023, 2024, 2025 und 2026 (laufend)“* und *„sämtlichen von der Task Force in den Jahren 2023, 2024, 2025, und 2026 (laufend) erstellten Berichte“* nicht nachgekommen werden konnte.

Dies erfolgte, da die Offenlegung der begehrten Informationen konkrete und nachvollziehbare Nachteile für die in § 6 Abs. 1 Z 2, 4 und 5 lit b IFG angeführten Interessen bewirken würde.

Wie sich schon aus dem als Sachverhalt festgestellten Verfahrensgang unter Punkt II. abgebildeten Antwortschreiben des Bundesministeriums für Inneres ergibt, enthalten die vom Antragsteller angefragten „allfälligen Arbeitsprodukte“ bzw. Berichte der Task Force Migration Informationen, Bewertungen, Lageeinschätzungen oder strategische Erwägungen, deren Offenlegung dazu führen würde, dass

- operative und strategische Maßnahmen staatlicher Behörden nachvollziehbar gemacht,
- Rückschlüsse auf behördliche Vorgehensweisen, Risikoanalysen oder sicherheitsrelevante Schwerpunktsetzungen ermöglicht,
- die wirksame Wahrnehmung sicherheitsbehördlicher Aufgaben beeinträchtigt,
- und die Zusammenarbeit mit nationalen, unionsrechtlichen und internationalen Stellen gefährdet würden.

Dem ist hinzuzufügen, dass durch eine Offenlegung auch der Inhalt klassifizierter Dokumente zugänglich gemacht würde, wie im Folgenden noch ausgeführt wird.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere festzuhalten, dass der Bereich Migrationsmanagement eine komplexe und herausfordernde Aufgabe in einem dynamischen internationalen Umfeld darstellt. Die Task Force Migration wurde daher als interministerielles Gremium mit dem Ziel zur vorzeitigen Erkennung von Migrationsentwicklungen als entsprechende Grundlage für Entscheidungen im Migrationsmanagement eingerichtet.

Die Inhalte und Ergebnisse der Besprechungen der Task Force dienen als Grundlage für mögliche steuerungsrelevante Maßnahmen und Entscheidungen auf nationaler Führungsebene. Damit verbunden sind strategische Überlegungen, Bewertungen von Handlungsoptionen sowie vorbereitende Maßnahmen zur Erreichung bestimmter definierter Wirkungen und Ziele. Die Offenlegung der angeforderten Dokumente würde eine Bekanntmachung der Inhalte, Arbeitsweise, Methodik und insbesondere der Schwerpunktsetzungen der Task Force, sowie in weiterer Folge die Planung und

Umsetzung operativer Maßnahmen mit sich bringen, die ihrem Grundzweck und Aufgaben entgegensteht.

Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass gerade im Migrationsbereich externe Akteure, beispielsweise aus dem internationalen Schlepperwesen, großes Interesse an operativen und strategischen Maßnahmen nationaler Behörden haben und ihre Vorgehensweise flexibel danach ausrichten. Die Weitergabe dieser Inhalte würde somit die Wirksamkeit geplanter Maßnahmen beeinträchtigen, Gegenmaßnahmen (z.B.: Schlepperangebote) ermöglichen und generell – auch bei einer allfälligen medialen Verbreitung - die strategische Position und Handlungsfähigkeit der staatlichen Organisationen beeinträchtigen.

Auch im Hinblick auf eine mögliche, in der Vergangenheit bereits vorgekommene, Instrumentalisierung von Migranten durch einen Drittstaat oder einen feindseligen nichtstaatlichen Akteur mit dem Ziel, einzelne Mitgliedstaaten oder die Union zu destabilisieren, ist es zwingend notwendig, hier nicht nur eine Offenlegung sensibler und vertraulicher Daten an Außenstehende mit derlei Ambitionen zu begünstigen und ihnen Vorschub zu leisten. Dass die Stärkung der Resilienz der Union bei der Bewältigung von migrationsrelevanten Krisensituationen auf europäischer Ebene höchste Priorität genießt, zeigt sich insbesondere auch in der im Rahmen des Migrations- und Asylpakets neu geschaffenen und mit 12. Juni 2026 anwendbaren Verordnung (EU) 2024/1359 zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt [...]. Diese Verordnung bezieht sich auch explizit auf die akute Gefährdung durch Instrumentalisierung von Migration.

Umso größer ist daher das Interesse des Bundesministeriums für Inneres zu bewerten, hier nicht durch die Offenlegung einschlägiger Inhalte eigene Maßnahmen und Ziele zu obstruieren. Die Bekanntgabe der internen Vorgehensweisen und vorliegenden Informationen würde zu einem Schaden für Österreich führen, da insbesondere sicherheitspolizeiliche bzw. behördliche Maßnahmen abschätzbar bzw. kalkulierbar gemacht und damit ihre Treffsicherheit und ihr Erfolg vereitelt würden. Die Veröffentlichung der Besprechungsprotokolle sowie der von der Task Force herangezogenen Unterlagen ist daher schon aus dem Grund unzulässig, da dadurch

zentrale Interessen des Staates, wie etwa der nationalen Sicherheit, sowie gemeinschaftliche Interessen und Ziele der Union gefährdet würden.

Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass die Task Force Migration aus einem beschränkten Teilnehmerkreis besteht, der in einem besonderen Vertrauensverhältnis zueinandersteht. Die Offenlegung von Berichten und Protokollen würde dieses Vertrauensverhältnis massiv beeinträchtigen und die zukünftige offene und sachliche Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Partnern erheblich erschweren, sowie den Fortbestand der Task Force als interministerielles Gremium insgesamt gefährden.

Hervorzuheben ist, dass insbesondere das Heeresnachrichtenamt in seiner Tätigkeit einer erhöhten Geheimhaltungspflicht unterliegt und sensible Informationen ausschließlich unter der Voraussetzung eines vertraulichen Umgangs bereitstellen kann. Eine Veröffentlichung würde daher nicht nur bestehende Vertraulichkeitsvereinbarungen und berechnigte Geheimhaltungsinteressen verletzen, sondern könnte auch zu einem nachhaltigen Vertrauensverlust innerhalb des Gremiums führen.

Aus den Feststellungen lässt sich zudem ableiten, dass die Arbeit der Task Force in großen Teilen auf Daten und Informationen, die als „eingeschränkt“ klassifiziert sind, basiert. Diese Informationen werden ausschließlich für den internen Gebrauch sowie zur fachlichen Bewertung innerhalb des klar definierten Teilnehmerkreises zur Verfügung gestellt. Eine Weitergabe oder Veröffentlichung außerhalb dieses Kreises widerspricht dem vorgesehenen Verwendungszweck und würde darüber hinaus die dargestellten sicherheitsrelevanten Nachteile verursachen.

Ein Teil der angefragten Informationen basiert zudem auf klassifizierten Dokumenten bzw. Informationen der Europäischen Union, die für sich genommen bereits auf einen bestimmten internen Verteilerkreis beschränkt sind. Sie unterliegen den unionsrechtlichen Vorschriften zum Schutz von EU-Verschlusssachen, insbesondere dem Ursprungsprinzip. Eine unmittelbare Weitergabe, Offenlegung oder Freigabe von EU-klassifizierten Informationen bzw. auf einen bestimmten Verteilerkreis beschränkten Informationen darf demnach nicht erfolgen.

Da die angefragten Dokumente Informationen enthalten, die auf EU-Verschlusssachen beruhen oder daraus abgeleitet wurden bzw. auf einen bestimmten Verteilerkreis beschränkt sind, ist eine Freigabe dieser Informationen mangels Verfügungsbefugnis unionsrechtlich auch nicht geboten. Eine eigenständige Veröffentlichung oder Übermittlung würde daher auch gegen unionsrechtliche Vorgaben verstoßen und wäre daher rechtswidrig.

Es kann also zusammenfassend festgehalten werden, dass eine Offenlegung der angefragten Dokumente zum einen nicht nur Maßnahmen im Bereich der Migrationssteuerung und - vor dem Hintergrund des Quellenschutzes - die zukünftige interministerielle Zusammenarbeit im Rahmen der Task Force gefährden würde, sondern auch aus Gründen der Geheimhaltung klassifizierter Informationen rechtlich nicht möglich ist.

Das Interesse an der Nichtveröffentlichung ist für das Bundesministerium für Inneres aus diesen Gründen von zentraler Bedeutung.

Ein besonderes Interesse einer einzelnen Person an den konkreten Berichten, Bewertungen, Lageeinschätzungen oder strategischen Erwägungen der Task Force kann nicht erkannt werden. In diesem Zusammenhang darf im Sinne des § 9 Abs. 1 zweiter Satz IFG auch auf die umfassende und laufend aktualisierte Statistikdatenbank zum Asyl- und Fremdenwesen auf der Website des Bundesministeriums für Inneres hingewiesen werden. Durch die dortigen umfangreichen Auswertungen ist jedenfalls ein detaillierter Überblick für diesbezüglich Interessierte über die Asyl- und Migrationslage in Österreich gewährleistet.

Im Rahmen der gemäß § 6 Abs. 1 IFG vorzunehmenden Interessensabwägung war daher insgesamt festzustellen, dass die Geheimhaltungsinteressen des Bundesministeriums für Inneres das Interesse des Antragstellers an der Bekanntgabe der gegenständlich angefragten Arbeitsprodukte überwiegen.

Der Zugang zu den im Rahmen der Task Force Migration erstellten Arbeitsprodukten (*Berichte, Tagungsprotokolle, etc.*, „*Tagungsprotokolle aus den Jahren 2023, 2024, 2025*

und 2026 (laufend)“ sowie „sämtliche von der Task Force in den Jahren 2023, 2024, 2025, und 2026 (laufend) erstellten Berichte“) ist daher zu verweigern.

Spruchpunkt II.:

Wie aus § 11 Abs. 1 IFG hervorgeht, ist nur dann, wenn eine Information nicht erteilt wird, auf Antrag des Informationswerbers ein Bescheid zu erlassen (siehe VfGH 2.911/1989, B704/89 zur Auskunftspflicht). Nur die (teilweise) Verweigerung, nicht aber die vollständige Erteilung einer begehrten Information, stellt eine Legitimation zur Antragstellung iSd. § 11 Abs. 1 IFG dar.

Dem Informationsbegehren vom 22. April 2026 wurde, mit Ausnahme der zu Spruchpunkt I. behandelten Frage, durch die schriftliche Erledigung des Bundesministeriums für Inneres vom 18. Mai 2026 zur GZ 2026-0.419.153 vollständig entsprochen.

Da im vorliegenden Fall sämtliche dem Bundesminister für Inneres verfügbaren Informationen (abseits der im Spruchpunkt I. behandelten Dokumente) im beantragten Umfang erteilt wurden, ist der Antrag auf Bescheiderlassung in Hinblick auf die übrigen Fragen mangels Antragslegitimation des Antragstellers iSd. § 11 Abs. 1 IFG zurückzuweisen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesminister für Inneres einzubringen.

Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Des Weiteren hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Hinweis auf Gebühren:

Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr in Höhe von € 50, zu entrichten. Die Gebühr ist durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist – als Nachweis der Entrichtung der Gebühr – der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer ein gesonderter Beleg vorzulegen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

26. Juni 2026

Für den Bundesminister:



Elektronisch gefertigt

	Datum/Zeit	2026-06-26T14:00:13+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2052038352
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	